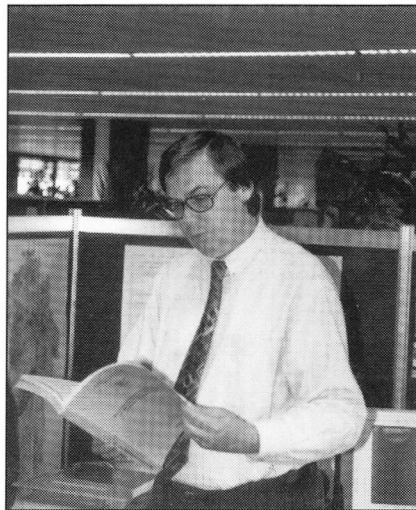


Zuviel oder zuwenig Agrarstatistik ?

Der Bedarf an agrarstatistischen Daten hat sich im Zusammenhang mit den gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen immer wieder geändert. So ist der Stand der derzeit in der amtlichen Agrarstatistik in Deutschland durchzuführenden Erhebungen und angewandten Verfahren als Ergebnis eines Entwicklungsprozesses anzusehen, in dem die Kriterien Vollständigkeit, Genauigkeit, Aktualität, Wirtschaftlichkeit, Vergleichbarkeit sowie regionale Datenverfügbarkeit als Maßstab für die Ermittlung der gesetzlich geforderten Ergebnisse in jeweils unterschiedlicher Weise zum Tragen kamen. In der heutigen Informationsgesellschaft steht die amtliche Agrarstatistik im Wettbewerb mit anderen Informationsangeboten und muß sich daran messen lassen, wie sie bei der tendenziell zunehmenden Nachfrage nach Agrardaten unter den Bedingungen des föderativ gegliederten Aufbaus der durch verstärkte Ressourcenknappheit gekennzeichneten Statistischen Ämter ihrem gesetzlichen Auftrag so nachkommen kann, daß „die richtigen Daten zur richtigen Zeit am richtigen Ort in der richtigen Aufbereitung“¹ möglichst aktuell verfügbar sind.

Mit der seit Mitte der 90er Jahre aufgestellten Forderung, das Programm der Bundesstatistik insgesamt auf das absolut Notwendige zu beschränken, steht die amtliche Agrarstatistik in verstärktem Maße auf dem Prüfstand. Dem Vorhandensein von Datenlücken in anderen Bereichen wird nicht selten ein Zuviel an Agrarerhebungen gegenübergestellt: In der Statistik macht man „vieles, weil es immer so gemacht worden ist, und konzentriert sich nicht auf das Wesentliche,“ lautet beispielsweise das Fazit eines Regionalplaners in Baden-Württemberg, der sich vor allem über mangelnde Informationen im Dienstleistungsbereich beklagt und gleichzeitig feststellt, daß die umfangreichen Statistiken im Agrarbereich keinesfalls mit der erheblich zurückgegangenen wirtschaftlichen Bedeutung der Landwirtschaft reduziert worden seien.² Vor dem Hintergrund der immer wieder geäußerten Kritik am Umfang der landwirtschaftlichen Erhebungen, die sich mitunter in überspitzter Weise äußert³ und vor allem Zählobjekte wie Obstbäume, Beerensträucher, Zierpflanzen, Eier oder Viehbestände aufs Korn nimmt⁴, erscheint es zweckmäßig, eine Übersicht über die zwischenzeitlich eingetretenen vielfältigen Maßnahmen zur Statistikbereinigung bei den landwirtschaftlichen Erhebungen zu geben. Um den heutigen Stand der Agrarstatistik besser verstehen zu können, ist es zunächst sinnvoll, einen Blick auf die im Zeitablauf veränderten Rahmenbedingungen und Entwicklungslinien der landwirtschaftlichen Erhebungen zu werfen.



Der Autor: Dr. Gerhard Maag ist Leiter des Referats "Landwirtschaftliche Struktur- und Anbauverhältnisse, Wein-, Forst- und Fischereiwirtschaft" im Statistischen Landesamt Baden-Württemberg.

Verändertes Interesse an amtlicher Agrarstatistik

Das ursprüngliche Interesse an der Beobachtung landwirtschaftlicher Tatbestände durch den Staat war, abgesehen davon, daß dies früher einmal auch für Zwecke von Steuern und Zehntabgaben von Bedeutung war, weniger darauf ausgerichtet, Kenntnisse über die Landwirtschaft als dem bis Anfang des 20. Jahrhunderts bedeutendsten Erwerbszweig zu gewinnen, sondern diente vor allem dem Zweck, regelmäßige und aktuelle Zahlen über die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse und damit Daten zur Versorgung der heimischen Bevölkerung mit Nahrungsmitteln zu erhalten. Als die Feststellung der endgültigen Ernteergebnisse für die unmittelbare praktische Verwertung zu spät erfolgte und die Sammlung und Bearbeitung der Daten dadurch erschwert wurde, daß die Erhebung sich auf eine zu große Zahl von Fruchtarten erstreckte, erging Anfang 1899 – wohl erstmals für die amtliche Agrarstatistik – eine Streichungsmaßnahme: Die seit 1893 übliche doppelte Ernteberichterstattung, die aus einer vorläufigen und einer endgültigen bestand, wurde auf eine Berichterstattung reduziert und auf die wichtigsten Fruchtarten, nämlich 14 Kulturarten, wie Hauptgetreidearten, Kartoffeln, Klee, Luzerne, und die Erträge der Wiesen beschränkt.⁵ Auch um die Leistungsfähigkeit der amtlichen Statistik zur verbesserten Beurteilung der Marktlage und Versorgungssituation ging es, als 1911 auf Verlangen des Agrarhandels eine Vorverlegung von Berichtsterminen der Anbau- und Erntestatistik erlassen wurde.⁶ Die Festlegung des Importbedarfs setzte jeweils eine frühzeitige Information über die heimische Produktion an landwirtschaftlichen Erzeugnissen voraus.

¹ Köhler, Sabine/Kopsch, Günter: Die Bedeutung der internationalen Vergleichbarkeit von Statistiken über die Informationsgesellschaft, in: StBA, Wirtschaft und Statistik, Heft 11/1997, S. 751.

² Joachim Strauß, Stellvertretender Direktor beim Regionalverband Donau-Iller, Südwestpresse, 24. Mai 1996.

³ Afhüppe, Sven: Erbsen zählen, in: Wirtschaftswoche Nr. 34/31. August 1998.

⁴ Vgl. zum Beispiel Wochenblatt des bayerischen Bauernverbandes 13/29. März 1997 oder Stuttgarter Zeitung vom 23. Mai 1997.

⁵ Vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich, 27. Jg., 1899, Nr. 3.

⁶ Erlaß neuer Bestimmungen über die Sammlung der Saatenstands-, Anbau- und Erntenachrichten am 1. Mai 1911, in: Zentralblatt f.d.Dt.Reich, 39. Jg., 1901, S. 181.

Aufbau einer umfassenden Produktionsstatistik infolge der Bewirtschaftungszeiten

Die Versorgungsprobleme während der beiden Weltkriege und der durch Bewirtschaftungsmaßnahmen gekennzeichneten Folgejahre führten fast zwangsläufig zu einer recht umfassenden Landwirtschaftsstatistik. So konnte die Anbau- und Erntestatistik, die bis zu Beginn des Ersten Weltkrieges auf Schätzungen und Ermittlungen der Gemeindebehörden unter Mitwirkung von feld- und ortskundigen Sachverständigen beruhte, nicht mehr den besonderen Anforderungen der Zwangswirtschaft und der damit verbundenen Ablieferungspflicht gerecht werden. 1915 erfolgte deshalb erstmals eine Ernteflächenenerhebung durch Befragung der Betriebe, um das Ablieferungssoll festzulegen.⁷ Kurz vor dem Zweiten Weltkrieg wurde die Erfassungsgrenze der Bodennutzungserhebung drastisch herabgesetzt: 1938 erstreckte sie sich erstmals auf sämtliche Betriebe von 0,5 ha und mehr. Zuvor waren lediglich die Betriebe von 5 ha und darüber, in Kleinbetriebsgebieten von 2 ha und darüber einbezogen.⁸ Der Informationsbedarf war auf die planvolle Lenkung der Erzeugung nicht nur von Nahrungsmitteln, sondern auch von anderen nachwachsenden Rohstoffen ausgerichtet. Daten zum Gemüseanbau waren beispielsweise zu dem Zweck von besonderem Interesse, um Möglichkeiten der Flächeneinschränkung von Gemüsekulturen zugunsten des Anbaus der für die Rohstoff- und Fettversorgung wichtigen Faser- und Ölpflanzen feststellen zu können.⁹ Spezielle Zielsetzungen der damaligen Zeit ließen es auch angebracht sein, daß das Statistische Reichsamt ab 1938 die jährliche Baumschulerhebung, die bis dahin eine Verbandsstatistik war¹⁰, durchzuführen und im Juni 1937 eine Zählung der Roßkastanienbäume abzuwickeln hatte.¹¹

Verstärkte Genauigkeitsanforderungen und Zunahme von Stichprobenverfahren

Nach dem Zweiten Weltkrieg spielten Ernährungssicherung und Marktsteuerung beim Leitbild der Agrarstatistik weiterhin eine große Rolle. Dabei wurde dem Gesichtspunkt der Genauigkeit von Daten zur landwirtschaftlichen Erzeugung eine größere Bedeutung zugemessen als vorher. Zählfehler bei den Angaben über die Nutztierhaltung beeinträchtigen das Gesamtergebnis der Viehzählung und stellen damit mehr oder minder die Schlußfolgerungen in Frage, die sich für die Beurteilung der Märkte für

Fleisch und Futtermittel, für Produktionsprognosen zur Unterrichtung der Marktpartner und Produzenten über die jeweils voraussichtliche Versorgungslage und für behördliche Maßnahmen auf dem Gebiet von Tierzucht, Tierhygiene und Nahrungsmittelüberwachung ergeben. Systematische Fehler bei den betrieblichen Anbauzahlen wirken sich nicht nur nachteilig auf das Gesamtergebnis der Bodennutzungserhebung, sondern auf die Aussagekraft der ganzen Erntestatistik aus, in die zudem oft unbefriedigende Ergebnisse aus den Ernteschätzungen eingehen. So wurden in der Nachkriegszeit recht bald Nachprüfungen der Bodennutzungserhebung und Viehzählung sowie objektive Erntemessungen für wichtige Kultur- und Fruchtarten eingeführt, um die Genauigkeit der Produktionsstatistiken beurteilen und verbessern zu können.¹² Nur mit der Einführung moderner Stichprobenverfahren, die auch bereits frühzeitig als leistungsfähige Aufbereitungsmethoden zur Ermittlung schneller Vorwegergebnisse eingesetzt wurden, war es möglich, diese Nachprüfungen und Erntemessungsverfahren in der Agrarstatistik zu vertretbaren Kosten in notwendigem Umfang zu realisieren.

Im Bereich der amtlichen Anbaustatistiken wurde mit dem Gesetz über Bodennutzungserhebung und Ernteberichterstattung vom 3. Dezember 1958 den Stichprobenerhebungen so weitgehend Priorität eingeräumt, daß davon abgesehen wurde, bestimmte Termine für allgemeine Erhebungen festzulegen.¹³ Es wurden generell lediglich Repräsentativstatistiken angeordnet mit einem Auswahlatz von 10 % bei der Bodennutzungserhebung, 20 % bei der Anbauerhebung von Gemüse, Erdbeeren und Zierpflanzen bzw. 30 % bei der Heil- und Gewürzpflanzenerhebung sowie Baumschulerhebung. Bei notwendigem Bedarf war der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, in einzelnen Jahren eine Totalerhebung durchzuführen. Schon sechs Jahre später wurde allerdings mit der nächsten Änderung des Gesetzes¹⁴ ein 3jähriger Turnus für die allgemeinen Erhebungen festgelegt: Begründet wurde diese baldige Änderung mit dem Bedarf an Kreisergebnissen für die Landwirtschaftsverwaltungen der Länder, der nur über Totalerhebungen abzudecken ist, und mit methodischen Gründen in Hinsicht auf die Erlangung hinreichend sicherer Ergebnisse bei den repräsentativen Erhebungen. Für die Feststellung der Betriebsfläche und landwirtschaftlich genutzten Fläche nach Hauptnutzungsarten wurde dabei „für die Zukunft“ ausdrücklich sogar nur eine totale Erhebung vorgesehen.¹⁵

⁷ Borchardt, Christoph/Grimm, Ingeborg u.a.: Führer durch die Agrarstatistiken der südwestdeutschen Länder 1850-1939, Beiträge zur südwestdeutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Band 9, St.Katharinen, 1989, S. 293.

⁸ Vgl. Die landwirtschaftliche Bodennutzung 1938, in: Wirtschaft und Statistik, 1938, S. 590.

⁹ Vgl. Der Gemüseanbau nach der Bodennutzungserhebung 1937, in: Wirtschaft und Statistik 1938, S. 138: „Die Notwendigkeit, den Boden so zweckmäßig wie nur möglich zu nutzen, namentlich auch im Hinblick auf die Freimachung von Bodenflächen für die Rohstoff- und Fettversorgung (Anbau von Spinn- und Ölpflanzen), erforderte auch im Gemüsebau“ eine Verkleinerung der Flächen.

¹⁰ Vgl. Wirtschaft und Statistik 1939, S. 765: „Die Erhebung über die Pflanzenbestände in Baumschulen verfolgt den Zweck, einen Überblick über die Neuaufschulungen und verkaufsfertigen Erzeugnisse zu gewinnen. ... Unter den sonstigen Pflanzenbeständen sind unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Tarngehölze für die Zwecke der Wehrmacht hervorzuheben ...“

¹¹ Vgl. Ergebnisse der Kastanienzählung 1937, in: Wirtschaft und Statistik 1938, S. 269.

¹² Vgl. Stichproben in der amtlichen Statistik, hrsg.v. Statistischem Bundesamt, Stuttgart und Mainz 1960, S. 249 ff. (Nourney, Martin: Nachprüfung der Bodennutzungserhebungen) und S. 296 ff. (Strecker, Heinrich: Nachprüfung der Viehzählungen). – Bundestagsdrucksache Nr. 1795 vom 30. Dezember 1963 mit Begründung zum Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (BGBl. I S.405). – Wirth, Hermann: Die Besondere Erntermittlung bei Getreide und Kartoffeln in der Bundesrepublik Deutschland, in: Jahrbücher für Statistik und Landeskunde von Baden-Württemberg, hrsg. vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg, 20. Jahrgang, 2. Heft, Stuttgart 1976.

¹³ BGBl. vom 10. Dezember 1958, I, S. 895.

¹⁴ Gesetz über Bodennutzungs- und Ernteerhebung vom 23. Juni 1964 (BGBl. I, S. 405).

¹⁵ In der Begründung des Gesetzes hieß es dazu: „Nach den Feststellungen der Statistischen Landesämter wäre der Aufwand an Arbeit und Kosten in den Gemeinden höher, wenn allgemeine und repräsentative Bodennutzungsvorerhebungen wechseln, als wenn die Bodennutzungsvorerhebung nur allgemein durchgeführt wird und lediglich die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ermittelt werden.“

Mehr Betriebsstrukturerhebungen in Anpassung an die Erfordernisse der EG-Agrarpolitik

Die EG-Agrarpolitik, die der Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten mit einem Strukturprogramm und mit der Einrichtung von Marktorganisationen auf Dauer ein angemessenes Einkommen ermöglichen wollte, benötigte eine hinreichende quantitative Zustandsbeschreibung des Agrarbereichs. In diesem Zusammenhang wurden über notwendige Daten zur Agrarproduktion hinaus vor allem Informationen zu den Strukturverhältnissen der landwirtschaftlichen Betriebe erforderlich.¹⁶ Mit der 1975 eingeführten zweijährigen Agrarberichterstattung sollte die Informationsbasis geschaffen werden, um Ergebnisse zur „Beurteilung der wirtschaftlichen und sozialökonomischen Anpassungsvorgänge zu liefern“ und damit ein fortlaufendes Strukturbild zur Leistungskraft der Landwirtschaft zu erhalten.¹⁷ Zuvor waren nur in größeren Zeitabständen landwirtschaftliche Betriebszählungen in Deutschland durchgeführt worden, so in den Jahren 1949 und 1960. Zur Darstellung der Ergebnisse der Agrarberichterstattung konnte die Gliederung nach Betriebskategorien übernommen werden (Betriebe nach Hauptproduktionsrichtung, nach Rechtsformen, nach Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben sowie nach Betriebssystemen), wie sie bereits im Rahmen der Landwirtschaftszählung 1971/72 verwendet worden war.¹⁸

Unter der gewandelten agrarpolitischen Problemstellung von der Ernährungssicherung zur Überschußverwaltung brachten die agrarstatistischen Aktivitäten der EG auch in Spezialbereichen eine weitere Komplementierung mit neuen Statistiken mit sich, beispielsweise mit der im Fünfjahresturnus durchzuführenden Obstanbauerhebung im Marktobstbau. Im übrigen bestand aber Ende der 70er Jahre in Deutschland ein vergleichsweise umfassendes agrarstatistisches Beobachtungssystem, welches den EG-Anforderungen weitgehend genügte und „gemessen am Instrumentarium anderer Wirtschafts- und Gesellschaftsbereiche als nahezu vollständig bezeichnet werden“ konnte.¹⁹ Neue Datenwünsche im Zusammenhang mit der Fortentwicklung der Agrarpolitik, zum Beispiel Nachweisungen zur Flächenstilllegung, Hofnachfolge oder zum ökologischen Landbau, wurden teilweise im Merkmalsprogramm zusätzlich berücksichtigt, andere, insbesondere weitgehende Ausweitungsvorschläge der EU, zum Beispiel Angaben zur Bewässerung von Flächen, Nährstoffbewirtschaftung oder ländlichen Entwicklung, konnten bisher vermieden werden.

Fast 50 wesentliche Kürzungen und Vereinfachungen in der amtlichen Agrarstatistik von 1979 bis 1999

Für das System der Agrarstatistik in Deutschland haben sich seit 1979 infolge der wiederholten Überprüfungen des Programms der amtlichen Statistik wesentliche Einschnitte ergeben. Seit dem

¹⁶ Massante, Stefan: EG-Agrarmarkt und deutsche Landwirtschaftsstatistik, in: *Wirtschaft und Statistik*, Heft 8/1985, S. 624 - 636.

¹⁷ Haßkamp, Heinrich: *Programm und Organisation der Agrarberichterstattung*, in: *Wirtschaft und Statistik*, Heft 6/1976, S. 469 - 475.

¹⁸ Vgl. Landwirtschaftszählung 1979, Heft 5, *Methodische Grundlagen*, hrsg.v. Statistischen Bundesamt, in: *Fachserie 3, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei*, Stuttgart und Mainz 1987.

¹⁹ Massante, St.: Zur Situation der amtlichen Statistik, in: *Allgemeines Statistisches Archiv*, 3/1984, S. 334.

ersten Gesetz zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften wurden gerade die landwirtschaftlichen Erhebungen in den zurückliegenden 20 Jahren in vielfältiger Art und Weise von der Statistikbereinigung betroffen, und zwar durch Streichung einzelner Erhebungen, Wegfall von Erhebungsmerkmalen, Streckung der Erhebungsperiodizitäten, häufigere Stichprobenerhebungen anstelle von Totalstatistiken, Erhöhung von Abschneidegrenzen oder verstärkte Nutzung von ohnehin vorliegenden Verwaltungsdaten (*Übersicht 1*). Weitere Maßnahmen zur Rationalisierung und zur Kosteneinsparung brachten das 3. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1997 (*Übersicht 2*) und die Novellierung des Agrarstatistikgesetzes vom 25. Juni 1998 (*Übersicht 3*), womit erneut eine Entlastung von Betrieben und Erhebungsstellen herbeigeführt worden ist. Die im Frühjahr 1999 zu verabschiedende Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz beinhaltet zusätzliche Vereinfachungen (*Übersicht 4*), die schon 1999 wirksam werden.

Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen zur Entlastung von Betrieben und Erhebungsstellen

Ein bemerkenswerter Einschnitt im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktions- und Anbauerhebungen war der Verzicht auf die totale Erfassung sämtlicher Flächen, der auf Bundesebene bereits mit der Neuordnung der Bodennutzungs- und Ernteerhebung Mitte der 60er Jahre ermöglicht wurde. Damit entfiel für die Gemeinden der Nachweis der Flächen unterhalb der Erfassungsgrenze der Bodennutzungserhebung. In Baden-Württemberg wurde auf diese Schätzung der sogenannten Kleinstflächen ab 1979 für den Anbau auf dem Ackerland und ab 1989 für die Wirtschaftsfläche verzichtet. Auch bei der Viehzählung wurde in den 70er und 80er Jahren nach und nach eine untere Erfassungsgrenze für die einzelnen Tierarten eingeführt. Der Vollständigkeitsgrad der Erfassung und die Vergleichbarkeit der Ergebnisse wurden dadurch je nach Kultur- oder Tierart in unterschiedlicher Weise beeinträchtigt. Der Bereich unterhalb der Erfassungsgrenze erweist sich indessen für die Beurteilung der gesamten Anbauflächen und Tierbestände als nicht von allzu großem Belang, wenn von Gebieten mit Kleinbetriebsstrukturen abgesehen wird oder das Hauptaugenmerk auf die Darstellung der Struktur von Bodennutzung und Tierhaltung ausgerichtet ist.

Mit der Vereinheitlichung der unteren Erfassungsgrenze für alle landwirtschaftlichen Erhebungen im Rahmen der Novellierung des Agrarstatistikgesetzes vom Juni 1998 (*Übersicht 5*) wurde ein sehr entscheidender Schritt gegenüber der bis dahin vorhandenen Situation getan, zumal gleichzeitig eine deutliche Anhebung von 1 auf 2 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) bzw. von 1 auf 10 ha Waldfläche (WF) vorgenommen wurde. Damit sind in der Landwirtschaftszählung etwa 22 000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe weniger zu befragen. Bezogen auf den bisherigen Erfassungsbereich der Bodennutzungshaupterhebung dürfte es eine Entlastung für rund 45 000 Betriebseinheiten sein. Im Rahmen der EG-Vorschriften gilt zwar weiterhin, daß generell alle landwirtschaftlichen Betriebe mit einer LF von 1 ha oder mehr in die Gemeinschaftserhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe einzubeziehen sind, aber es wird den Mitgliedstaaten zugestanden, eine andere Erhebungsschwelle zu verwenden. Voraussetzung ist dabei, daß diese Schwelle so festgelegt wird, daß nur die kleinsten Betriebe ausgeschlossen werden, die zusammen 1 % oder weniger zum gesamten Standarddeckungsbeitrag des betreffenden Mitgliedstaates bei

Wesentliche Vereinfachungen in der Agrarstatistik 1979 bis 1997

Erhebung	Beteiligung der Erhebungsstellen in den Gemeinden	Änderungen	
Bodennutzungshaupterhebung, § 8 AgrStatG	ja	seit 1979	Wegfall der Bodennutzungsvorerhebung, Bodennutzungsnacherhebung und der Kleinstflächenschätzung Anbau auf dem Ackerland nach Fruchtarten
	ja	seit 1979	Anhebung der unteren Erfassungsgrenze
	ja	seit 1979	Totalerhebung nur alle 4 Jahre (vorher 3)
	ja	seit 1987	Weitgehende Vereinfachung manueller Kontrollarbeiten bei den Gemeinden
	ja	seit 1990	Verzicht auf Gesamtflächennachweis
	ja	seit 1992	Vereinfachte Befragung bei den Nichtstichprobenbetrieben (90 % der Betriebe)
	ja	seit 1993	Wegfall Urschrift zu den Lesebelegen
	ja	seit 1994	Wegfall von Austauschlisten und Gemeindebogen sowie Verzicht auf manuelle Flächenkontrollen bei den Erhebungsstellen
Schlepper- und Mährescherstatistik	nein	seit 1996	Wegfall der Erhebung
Viehzählung, § 19 AgrStatG	ja	seit 1979	Anhebung der unteren Erfassungsgrenze für Repräsentativ-Erhebungen
	ja	seit 1980	Totalerhebung nur noch alle 2 Jahre
	ja	seit 1983	Anhebung der unteren Erfassungsgrenze
	ja	seit 1984	Wegfall der Erfassung von Ziegen und Bienen sowie Verzicht auf Pferde in Stichproben
Gemüseanbau- und Zierpflanzenerhebung	ja	seit 1984	Totalerhebung nur alle 4 Jahre (vorher 3)
Gemüseanbauerhebung, § 10 AgrStatG	ja	seit 1979	Wegfall der Erhebung der Anbauabsichten
	ja	seit 1984	Wegfall der Erstellung eines Gemeindebogens
Arbeitskräfte-Erhebung Forstwirtschaft	ja bis 1988	seit 1991	Wegfall der Erhebung
Arbeitskräfte-Erhebung Landwirtschaft	ja	seit 1993	Erhebung nur noch alle 2 Jahre
Ernteberichterstattung für Feldfrüchte, Obst, Gemüse und Weinbau	nur sehr eingeschränkt		Wegfall von Schätzterminen, z.B. April-Termin bei Gemüse im Jahr 1997, bei Wein Oktober-Termin ab 1997, Schätzblatt Erdbeeren 1997 sowie Spargel 1998
Erntemessung Möhren	ja bis 1979	1980	Wegfall der Erhebung
Erntemessung Futterrüben	ja bis 1992	1993	Wegfall der Erhebung
Erntemessung Herbstweißkohl	ja bis 1995	1996	Wegfall der Erhebung
Erntemessung Weinmost	ja bis 1996	1997	Wegfall der Erhebung; künftig Sekundärstatistik
Erntemessung Übriger Obstanbau	nein	1997	Einschränkung auf die Obstart Äpfel
Besondere Erntermittlung bei Getreide und Kartoffeln	nein	fortlaufend	Reduzierung der Erhebungseinheiten
Hagelschadenstatistik	ja bis 1995	1996	Wegfall der Erhebung
Statistik der Weinbereitung (-erzeugung)	ja bis 1983	1984	Ersatz durch Sekundärstatistik (Weinbauanstalten)
Weinbaukataster (Rebflächenerhebung)	ja bis 1990	1991	Ersatz durch Sekundärstatistik (Weinbaukartei der Weinbauanstalten)
Weinbestandsstatistik	nein	1997	Ersatz durch Sekundärstatistik

Veränderungen in der Agrarstatistik durch das 3. Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1997

Erhebung	Beteiligung der Erhebungsstellen in den Gemeinden	Änderungen	
Bodennutzungshaupterhebung, Feststellung der betrieblichen Einheiten, § 8 Abs. 1 Pkt. 1 AgrStatG	ja	2000	Totalerhebung nur noch alle 2 Jahre
Bodennutzungshaupterhebung, Nutzung der Bodenflächen, § 8 Abs. 1 Pkt. 3 AgrStatG	ja	1998	Rechtliche Grundlage zur Übernahme von Verwaltungsdaten
			Realisierung eines flächendeckenden Verfahrens der Datenübernahme für die InVeKoS-Betriebe ¹⁾ in Baden-Württemberg erfolgte im Rahmen der Bodennutzungshaupterhebung 1998 ²⁾
Hopfenanbauerhebung, § 8 Abs. 1 Pkt. 2 AgrStatG	ja bis 1997	1998	Wegfall der Erhebung
Baumschulerhebung, § 13 AgrStatG	nein	1996	Verlängerung des Erhebungsturnus auf 4 Jahre und Reduktion der Merkmale
Viehzählung, § 19 AgrStatG	ja	1998	Rechtliche Grundlage zur Übernahme von Verwaltungsdaten: sachlich nur zweckmäßig und möglich für die Nichtstichprobenbetriebe im Rahmen einer totalen Viehzählung (die nächste findet nicht Anfang Dezember 1998, sondern Anfang Mai 1999 statt).
			Bei der Landwirtschaftszählung 1999 ist in Baden-Württemberg auch für die Viehbestände ein Verfahren der Datenübernahme für die InVeKoS-Betriebe ¹⁾ vorgesehen.
Betriebs- und Marktwirtschaftliche Meldungen, § 86 AgrStatG	nein	1997	Wegfall der Erhebung; Integration der unverzichtbaren Merkmale (3) in die Ernteberichterstattung
Holzeinschlagstatistik, § 80 AgrStatG	nein	1997	Verlängerung des Erhebungsturnus von 1/4- auf 1/2-jährlich

1) In VeKoS = Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem. – 2) In VeKoS-Datenübernahme für Zwecke der Bodennutzungshaupterhebung in Bayern seit 1995, in Rheinland-Pfalz seit 1997, in Baden-Württemberg 1996 Testerhebung und 1998 flächendeckend, in Thüringen ab 1998.

tragen.²⁰ Von diesem Spielraum wurde jetzt in der Bundesrepublik für die Festlegung der unteren Erfassungsgrenze Gebrauch gemacht.

EG-Anforderungen als Meßlatte der amtlichen Agrarstatistik in Deutschland?

Wie beim Erfassungsbereich könnte man auch die von der EG geforderten Erhebungen und Merkmalskataloge als Meßlatte für die in Deutschland durchzuführenden Befragungen zur Landwirtschaftsstatistik ansehen, um der Vorgabe gerecht zu werden, die von den Landwirten geforderten statistischen Angaben auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Nachdem die EG mit dem Aufbau der gemeinsamen Weinbaukartei (WBK) und dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) umfangreiche Meldesysteme eingerichtet hat, welche von den Betrieben sehr differenzierte einzelbetriebliche Angaben abverlangen, lag es nahe, diese für Zwecke der Agrarstatistik zu nutzen und damit Doppelbefragungen zu vermeiden. Bei der ersten flächendeckenden Datenübernahme aus dem Gemeinsamen Antrag in Baden-Württemberg profitierten 1998 rund 55 000 Landwirte davon, daß ihre Angaben erfolgreich für die Bodennutzungshaupterhebung verwendet wurden.

²⁰ Vgl. Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates vom 29. Februar 1988 zur Durchführung von Erhebungen der Gemeinschaft über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe i.d.F. der Verordnung (EG) Nr. 2467/96 des Rates vom 17. Dezember 1996.

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 1999 kann bei den antragstellenden Betrieben nicht nur auf die Erhebung der Merkmale zur Bodennutzung, sondern bei den Nichtstichprobenbetrieben – das sind etwa 90 % aller Betriebe – auch auf die Angaben zur Viehhaltung verzichtet werden. Bei dem Projekt „Datenübernahme aus dem Gemeinsamen Antrag“ wird für die Viehzählung sogar in Kauf genommen, daß damit nur ein etwas abgespecktes, wenn auch das unbedingt notwendige Merkmalsprogramm abgedeckt wird. Anstelle der früheren Weinbauerhebung, die aufgrund der Änderungen des Agrarstatistikgesetzes als eigenständige Erhebung entfallen und 1999 erstmals integrierter Bestandteil der Landwirtschaftszählung ist, beschränkt man sich hingegen nicht auf eine Auswertung der in der Landwirtschaftszählung bzw. der in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei ohnehin vorhandenen Merkmale. Mit einem einseitigen Vordruck sind noch zusätzliche Fragen zu „überbetrieblichen Bindungen beim Absatz“ und „Vermarktung“ zu beantworten, obwohl gemäß EG-Verordnung die wichtigsten Angaben zu den Weinbaubetrieben in der gemeinschaftlichen Weinbaukartei enthalten sind.

Neue Anforderungen zur Übernahme von Verwaltungsdaten könnten aufgrund der seit 1. Januar 1998 eingeführten einheitlichen Kennzeichnung für Rinder in der EU entstehen, da ab 1. Januar 2000 obligatorisch eine EU-weite Rindfleischetikettierung verlangt wird. Demnach sind die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum Ende 1999 ein Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) einzurichten. Damit sollen über jedes Rind Daten erfaßt werden, die es unter anderem ermöglichen, spätestens ab 1. Januar 2000 den Weg des Tieres bis zum Betrieb, in dem es geboren wurde, lückenlos zurückzuverfolgen.

Verzicht auf Erhebungen hat unterschiedliche Konsequenzen

Mit dem Wegfall von Erhebungen ist teilweise ein vollständiger Informationsverlust verbunden, wie beispielsweise bei der Schlepper- und Mähdrescherstatistik und Hagelschadenstatistik. Auch der Ersatz von Primärerhebungen durch sekundärstatistische Auswertungen stellt aus Sicht der Befragten und der am Erhebungsgeschäft beteiligten Stellen einen Verzicht auf Erhebungen dar. Allerdings führt dies, wie das Beispiel Rebflächen-erhebung zeigt, kaum zu Informations- oder zu Qualitätsverlusten. Bei der Weinmosterntestatistik, für die seit 1997 die endgültigen Ergebnisse über die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung der gemeinsamen Weinbaukartei herangezogen werden, hat sich allerdings zwangsläufig eine deutlich spätere Ergebniserstellung gegenüber früher ergeben, als schon Ende Dezember eines Berichtsjahres die Daten aufgrund der primärstatistischen Ergänzenden Erntemittlung für Weinmost vorlagen.

Bei der Nutzung von vorhandenen Verwaltungsdaten steht der Entlastung bei den befragten Betrieben teilweise eine nicht unerhebliche Belastung bei den Aufbereitungsarbeiten im Statistischen Landesamt gegenüber, wenn wie bei der Bodennutzungshaupterhebung eine arbeitsteilige Datenerhebung erfolgt, teilweise durch Befragung vor Ort, teilweise durch Datenübernahme von der Landwirtschaftsverwaltung. Eine solche Zunahme des Aufbereitungsaufwands beim Statistischen Landesamt dürfte künftig auch für die Jahre der repräsentativen Feststellung der betrieblichen Einheiten eintreten, wenn ab dem Jahre 2000 statt der früheren totalen Erfassung der Betriebe die Unterlagen aus den Adreßregistern der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften herangezogen werden sollen, um den Stand der landwirtschaftlichen Betriebe im Register der amtlichen Statistik aktuell zu halten. Beim Wechsel von totalen und repräsentativen Erhebungen von einem Jahr zum anderen sind aus methodischen Gründen zusätzlich Probleme der Vergleichbarkeit zu erwarten, wie sich dies früher in ähnlicher Weise bei den Arbeitskräfteerhebungen gezeigt hatte.

Landwirtschaftszählung 1999 als integrierte Erhebung

Mit der Landwirtschaftszählung 1999 erfolgt eine weitgehende Verfahrensumstellung, denn sie ist als Integrierte Erhebung (InEr) mit zeitgleicher Betriebsbefragung zu den Merkmalen der Bodennutzungshaupterhebung, Viehzählung, Agrarstruktur-erhebung und Weinbauerhebung im Mai 1999 durchzuführen. Damit wird die bisherige Trennung der großen Produktionsstatistiken, der Viehzählung im Dezember und der Bodennutzungshaupterhebung im Mai, mit dem Ziel aufgehoben, den Erhebungsaufwand zu verkleinern. Außerdem werden damit künftig die Probleme vermieden, die sich daraus ergaben, daß die Gewinnung der betriebsbezogenen Strukturdaten der Agrarberichterstattung aus Funktionalstatistiken mit unterschiedlichen Erhebungszeitpunkten erfolgte. Mit dem Konzept der InEr ist eine so enge Verzahnung von Produktions- und Strukturstatistik verbunden, daß sich auch die Ermittlung der Erzeugung künftig nur noch auf den harmonisierten Erfassungsbereich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe bezieht.

Der Wegfall von Statistiken durch Integration in andere bestehende Erhebungen kann sich recht unterschiedlich auswirken.

Der Verzicht auf die landwirtschaftliche Arbeitskräfteerhebung durch Integration in die alle zwei Jahre stattfindende Agrarstruktur-erhebung führt zu einem deutlich verbesserten Informationsangebot, da künftig nicht nur für die Jahre der Landwirtschaftszählung, sondern im 4jährigen Turnus der totalen Agrarstruktur-erhebung regionale Daten zu den Arbeitsverhältnissen der landwirtschaftlichen Betriebe zur Verfügung stehen. Indessen bedeutet dies eine gewisse Ausweitung des Merkmalsprogramms, obwohl diese Ausweitung durch eine vereinfachte Fragestellung bei den Nichtstichprobenbetrieben in Grenzen gehalten wird. Durchweg vorteilhaft ist offenbar der Wegfall der Betriebs- und Marktwirtschaftlichen Meldungen bei gleichzeitiger Integration von drei unverzichtbaren Merkmalen in die Betriebs- und Ernteberichterstattung anzusehen. Allerdings ist damit eine Erhebung entfallen, die sich als sehr flexibles Instrument in der Agrarstatistik geeignet hätte, um auf Grundlage eines ausreichenden Betriebspanels immer wieder schnell und kostengünstig Ergebnisse zu aktuellen Fragen im Agrarbereich zu erhalten.

Ob jedoch über Integration immer der erwartete positive Effekt eintritt, ist im Einzelfall durchaus in Frage zu stellen. Dies könnte sich möglicherweise bei der Weinbauerhebung herausstellen, da keine befriedigenden Ergebnisse zu den weinbauspezifischen Fragestellungen rein inhaltlich über das Merkmalsprogramm der Landwirtschaftszählung (zum Beispiel Ausbildung des Betriebsleiters) oder aus methodischen Gründen (Stichprobenteil der Landwirtschaftszählung) zu ermitteln sind. Zudem ist noch offen, inwiefern das Nebeneinander zweier Ergebnisblöcke zur Struktur der Weinbaubetriebe, die hinsichtlich dem Erfassungsbereich und in bezug auf das gesamte Erhebungssystem voneinander abweichen, Interpretationsprobleme aufwirft. Wenn schon unbedingt erforderlich, stellt sich die Frage, ob nicht sachlogisch und methodisch sowie mit Blick auf Gesamtaufwand und Nutzen eine Integration von weiteren Fragestellungen besser in die gemeinsame Weinbaukartei als – wie geschehen – in die Landwirtschaftszählung vorzunehmen ist. In Hinsicht auf die Gartenbauerhebung, für die noch die Prüfung aussteht, ob zukünftig eine Integration in die Agrarstruktur-erhebung zweckmäßig erscheint, stellt sich eine vergleichbare Problematik. Alternativ könnte sich anbieten, der Frage nachzugehen, ob es nicht sinnvoller ist, eine Integration der vom Bereich her zusammengehörenden Baumschulerhebung, Zierpflanzenerhebung und Obstanbauerhebung mit der Gartenbauerhebung herbeizuführen, zumal das Merkmalsprogramm dieser Spezialerhebungen möglicherweise stärker auf Strukturaspekte ausgerichtet werden kann.

Konkurrierende Informationsbeschaffer: Kennzeichen für Defizite in der amtlichen Agrarstatistik?

Die Maßnahmen der Statistikbereinigung, die seit zwei Jahrzehnten deutliche Einschnitte im System der landwirtschaftlichen Erhebungen mit sich gebracht haben, führten zwangsläufig zu Informationsdefiziten, unabhängig davon, daß manch weißer Fleck in der agrarstatistischen Landschaft verblieben ist, der es inhaltlich wert gewesen wäre, informationsmäßig entdeckt zu werden. Lücken im Datenangebot entstanden und blieben dort am ehesten, wo es um Bereiche ging, die nur regionale Bedeutung besitzen, wie beispielsweise Obstbau, Gemüsebau, ökologischer Landbau. In einzelnen Bundesländern sind diese Bereiche zwar von hoher Priorität, in anderen dagegen von recht un-

Wesentliche Änderungen des neuen Agrarstatistikgesetzes vom 25. Juni 1998

Regelungen und Änderungen	Auswirkungen	
Anhebung der unteren betrieblichen Erfassungsgrenze auf 2 ha Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) bzw. 10 ha Waldfläche (WF)	1999	Neue untere Erfassungsgrenze gilt einheitlich für Bodennutzungshaupterhebung, Viehzählung, Agrarstrukturhebung, Landwirtschaftszählung, Weinbauerhebung, Gemüseanbauerhebung, Zierpflanzenerhebung, Baumschulerhebung, Obst-anbauerhebung, Gartenbauerhebung.
Vereinheitlichung der Mindestflächen beim Anbau von Sonderkulturen im Freiland auf 30 Ar bzw. in Unterglasanlagen für Erwerbszwecke auf 3 Ar	1999	Bei den oben angeführten Agrarerhebungen sind kleinere Betriebe mit weniger als 2 ha LF bzw. 10 ha WF zu erfassen, wenn ein entsprechender Mindestanbau von Sonderkulturen vorhanden ist.
Landwirtschaftszählung 1999 als Integrierte Erhebung mit Zusammenlegung von Erhebungen	1999	Gemeinsame Erhebung der Merkmale zu Bodennutzungshaupterhebung, Viehzählung, Agrarstrukturhebung und Weinbauerhebung; das heißt, die Landwirtschaftszählung 1999 wird als Integrierte Erhebung durchgeführt. Es entfällt die früher eigenständige Weinbauerhebung.
Verstärkte Nutzung von Verwaltungsdaten	1999	Nachdem 1998 bereits Daten aus dem Gemeinsamen Antrag für die Bodennutzungshaupterhebung genutzt wurden, soll dies 1999 auch für Zwecke der Viehzählung sowie bei der Weinbauerhebung unter Rückgriff auf die gemeinsame Weinbaukartei erfolgen.
Wegfall von Erhebungsmerkmalen	1999	Bei der Landwirtschaftszählung (LZ) wird verzichtet auf die Erfassung der Maschinen, der im Betrieb vorhandenen Milchreferenzmengen, der außerbetrieblichen Tätigkeit von Betriebsinhaber/Ehegatte und der überbetrieblichen Bindungen.
Vereinfachungen bei der Erfassung der Arbeitskräfte und der zum Betrieb gehörenden Personen	1999	Bei der LZ werden die Arbeitskräfte der Nichtstichprobenbetriebe in sehr vereinfachter Form erfragt. Bei den Stichprobenbetrieben werden Kinder unter 15 Jahre nicht mehr und Personen über 15 Jahre nur dann erfaßt, wenn sie im Betrieb beschäftigt sind.
Vereinfachungen bei der Befragung der Forstbetriebe	1999	Bei den Forstbetrieben beschränkt sich das im Rahmen der LZ zusätzlich zu erfassende Erhebungsprogramm auf den Merkmalskomplex Arbeitskräfte, und zwar in vereinfachter Form nach Personengruppen wie bei den landwirtschaftlichen Nichtstichprobenbetrieben.
Erhebliche Reduktionen bei der Erfassung der Viehhaltung	1999	Zukünftig nur noch zwei Viehzählungen im Jahr, und zwar am 3. Mai sowie am 3. November. Die Mai-Zählung findet ab 1999 abwechselnd total und repräsentativ statt: bei den Nichtstichprobenbetrieben erfolgt Nutzung der Daten des Gemeinsamen Antrages.
Verlängerung der Erhebungsperiodizität	1999	Im Rahmen der Bodennutzungshaupterhebung ist die Feststellung der betrieblichen Einheiten nur noch alle zwei Jahre allgemein in allen Betrieben durchzuführen: In den Zwischenjahren findet nur noch eine Repräsentativerhebung statt.
Nutzung der Adressen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Berufsgenossenschaften zugelassen	2000	Zur Aktualisierung des landwirtschaftlichen Betriebsregisters als Grundlage für die Agrarerhebungen ist es durch eine Änderung des Sozialgesetzbuches zugelassen, daß die Statistischen Landesämter künftig die Adressen der Berufsgenossenschaften nutzen können.

Übersicht 4

Veränderungen in der Agrarstatistik durch die Verordnung zur Aussetzung von Erhebungsmerkmalen nach dem Agrarstatistikgesetz vom Februar 1999

Erhebung	Beteiligung der Erhebungsstellen in den Gemeinden	Änderungen	
Viehzählung, § 19 AgrStatG	ja	1998	Aussetzen der repräsentativen Schweinezwischenzählung im August
Landwirtschaftszählung, §§ 33 und 34	ja	1999	Aussetzen der Erhebung der Merkmale über die betrieblichen Bindungen beim Absatz von Erzeugnissen
Rebflächenerhebung, §§ 70 und 71	nein	1999	Aussetzen der Erhebung der Merkmale über die Erzeugung vegetativen Vermehrungsgutes von Reben

Übersicht 5

Vereinheitlichung der Erfassungsbereiche der Agrarstatistik

Erhebung	Bisheriger Erfassungsbereich	Neuer einheitlicher Erfassungsbereich ab 1999
Bodennutzungshaupterhebung	<ol style="list-style-type: none"> Betriebe mit mindestens 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) oder mindestens 1 ha Waldfläche (WF) oder mit natürlichen Erzeugungseinheiten (siehe unten pflanzliche bzw. tierische Mindest-erzeugungseinheiten). Flächen eines Bewirtschafters mit mindestens 1 ha, die ganz oder teilweise land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Sonstige Flächen, auf denen Reben, Hopfen, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen, Obst, Gemüse, Zierpflanzen oder Baumschulerzeugnisse für den Verkauf angebaut werden. 	<ol style="list-style-type: none"> Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (LF) von mindestens 2 ha oder pflanzlichen Mindestanbauflächen oder tierischen Mindestbeständen (siehe unten). Betriebe mit einer Waldfläche von mindestens 10 ha.
Viehzählung	<ol style="list-style-type: none"> Wie Punkt 1 unter Bodennutzungshaupterhebung, soweit Rinder, Schweine, Schafe, Pferde oder Geflügel gehalten werden. Sonstige Bestände mit jeweils mindestens einem Rind, einem Zuchtschwein, drei anderen Schweinen, drei Schafen, zwei Pferden oder zwanzig Stück einer Geflügelart. 	
Agrarstrukturhebung/Landwirtschaftszählung/Agrarberichterstattung/Feststellung der betrieblichen Einheiten (FBE)	Betriebe mit mindestens 1 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF) oder mindestens 1 ha Waldfläche (WF) oder mit natürlichen Erzeugungseinheiten (siehe unten pflanzliche bzw. tierische Mindest-erzeugungseinheiten).	
Pflanzliche Mindest-erzeugungseinheiten (Mindestanbauflächen)	<ul style="list-style-type: none"> – 30 Ar Rebland oder Obstanlagen, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland. – 10 Ar Zierpflanzenanbau im Freiland. – 1 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Zierpflanzen. – 1 Ar Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke. 	<ul style="list-style-type: none"> – jeweils 30 Ar bestockte Rebfläche oder Obstfläche, auch soweit sie nicht im Ertrag stehen, oder Hopfen oder Tabak oder Baumschulen oder Gemüseanbau im Freiland oder Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen oder Gartenbausämereien für Erwerbszwecke – jeweils 3 Ar Anbau für Erwerbszwecke unter Glas von Gemüse oder Zierpflanzen
Tierische Mindest-erzeugungseinheiten (Mindestbestände)	<ul style="list-style-type: none"> – jeweils 8 Rinder oder Schweine oder – 50 Schafe oder – jeweils 200 Lege- oder Junghennen oder Schlacht- und Masthähne, -hühner und sonstige Hähne oder Gänse, Enten und Truthühner. 	<ul style="list-style-type: none"> – jeweils 8 Rinder oder Schweine oder – 20 Schafe oder – jeweils 200 Lege- oder Junghennen oder Schlacht- und Masthähne, -hühner und sonstige Hähne oder Gänse, Enten und Truthühner

tergeordneter Bedeutung, so daß sich für die statistische Erfassung bei der notwendigen Abstimmung auf Bund-, Länderebene kaum oder nur minimale einheitliche Konzepte vereinbaren lassen.

So entstand beim Obstbau schon in den 70er Jahren ein Defizit, als auf Bundesebene darauf verzichtet wurde, nach 1965 zum notwendigen Zeitpunkt eine Obstbaumzählung anzuordnen. Damit fehlte die Grundlage, um für den vor allem in den südlichen Bundesländern produktionsmäßig stark ins Gewicht fallenden Streu- und Gartenobstbau, aus dem im langjährigen Mittel etwa 60 % der gesamten Obstproduktion in Baden-Württemberg stammen, die Nachweisung der Obsternten fortzuführen. Auf Bundesebene werden seit 1988 für den Bereich Streu- und Gartenobstbau keine Obsterntemengen mehr veröffentlicht. Gleichzeitig wurde beim Apfelanbau im Marktoberbau, dem wirtschaftlich wichtigsten Obsterbereich, bisher nicht das seit Anfang der 80er Jahre vorhandene statistische Beobachtungsverfahren genutzt, um für das Bundesgebiet insgesamt den bestehenden Informationsbedarf nach frühzeitigen und endgültigen Ergebnissen zur Apfelernte nach Sorten abzudecken, wie es für Baden-Württemberg regelmäßig der Fall ist. Als Informationslieferant in diesem Bereich tritt aber seit einigen Jahren die Zentrale Markt- und Preisberichtsstelle für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in Bonn (ZMP) auf, deren Prognosezahlen für die Marktproduktion von Äpfeln in Deutschland im wesentlichen auf einer Hochschätzung von Angaben aus den Anbaugebieten Bodensee, Rheinland und Niederelbe beruhen.²¹

Die ZMP hat die Aufgabe, kontinuierlich die Märkte für Erzeugnisse der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft zu beobachten. Ihr Arbeitsgebiet umfaßt die Erhebung, Verarbeitung und Verbreitung von Marktinformationen, mengen- und preisorientierte Marktberichterstattung, Analysen und Prognosen zur Beurteilung des kurz- bis langfristigen Marktgeschehens.²² Die ZMP

ist vor allem auch im Gesamtbereich Obst und Gemüse mit Informationsangeboten aktiv, die als Ersatz für Erhebungen der amtlichen Agrarstatistik anzusehen sind, die der Statistikbereinigung zum Opfer gefallen sind. So werden von der ZMP aufgrund ihrer eigenständigen Befragungen frühzeitig im Jahr Ergebnisse zur Flächenentwicklung von Spargeln oder Erdbeeren veröffentlicht,²³ während in der amtlichen Agrarstatistik durch den Ende der 70er Jahre erfolgten Wegfall der Gemüseerhebung Anbauzahlen erst im Herbst zur Verfügung stehen, wenn die Erntesaison der vorgenannten Kulturen schon längst beendet ist. Auch die Vorschätzungsergebnisse zu den Verkaufsmengen von Stein- und Beerenobst, die die ZMP auf Grundlage von Expertenangaben der Erzeugerorganisationen jährlich veröffentlicht, sind alternative Informationsangebote zur amtlichen Erntestatistik.²⁴ Jüngere Aktivitäten der ZMP, halbjährliche Erhebungen im Bereich von Baumschulen sowie Blumen und Zierpflanzen durchzuführen²⁵, erwecken indessen noch mehr Aufmerksamkeit, da in diesen Bereichen der Erhebungsturnus in der amtlichen Agrarstatistik zwischenzeitlich auf vier Jahre ausgedehnt wurde.

Schlußbemerkung

Der Bedarf an Informationen über die wirtschaftlichen Tatbestände und marktmäßigen Entwicklungen im Landwirtschaftssektor ist offenbar größer, als er durch die amtliche Agrarstatistik abgedeckt werden könnte. Nur wenn der Schwerpunkt ihrer Aufgabenstellung klar definiert ist, läßt sich deshalb die Frage beantworten, ob es zuviel oder zuwenig Agrarstatistik gibt. „Landwirtschaftsstatistik – ein bewegliches Ziel“ heißt der Titel eines Beitrages des statistischen Amtes der EU, aus dem hervorgeht, daß auf europäischer Ebene grundsätzliche Überlegungen zur Weiterentwicklung der Agrarstatistik bestehen: Die Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) mache „wesentliche Veränderungen des agrarstatistischen Systems der EU notwendig“, um neue Gesichtspunkte der Welthandelsorganisation, künftiger Handelspolitik, der Erweiterung der EU, umweltrelevanter Auswirkungen der Landwirtschaft oder Pläne zur Entwicklung des ländlichen Raums zu berücksichtigen.²⁶ Erweiterungen und Änderungen durch solche EU-Anforderungen werden es erforderlich machen, weitere Spielräume zu Kürzungen der bisherigen statistischen Erhebungen zu nutzen. Dabei könnte es überlegenswert sein, konsequent in solchen Bereichen zu kürzen, für die Informationsangebote anderer Stellen vorhanden sind, und den Schwerpunkt der amtlichen Statistik verstärkt auf Strukturstatistiken auszurichten.

²¹ Vgl. Ellinger, Wilhelm: EU-Apfelernte 1997, in: ZMP-Zentralbericht vom 16. August 1997.

²² Gesetzliche Grundlage der ZMP: § 2 des Gesetzes über die Errichtung eines zentralen Fonds zur Absatzförderung der deutschen Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in der Neufassung des Absatzfondsgesetzes vom 21. Juni 1993 (BGBl. I, S. 998).

²³ Vgl. Mehr Spargel aus Deutschland, in: ZMP-Marktinfo Obst & Gemüse, Nr. 40, 1997. – Viehmann, Petra: Niedrigere Erdbeerernte als 1996?, in: ZMP-Zentralbericht, 7. Juni 1997.

²⁴ Vgl. Gute Strauchbeerenernte erwartet, in: ZMP-Zentralbericht vom 27. Juni 1998.

²⁵ Vgl. Blumen/Zierpflanzen, in: ZMP-Jahresbericht 1998/99; AGRA-EUROPE 25/1998 vom 22. Juni 1998.

²⁶ EUROSTAT, SIGMA 4/1997, S. 15 - 18.